

nicht unter die im Arbeitsmittelkarten-Katalog aufgeführten Schlüsselnummern und Erzeugnispositionen fallen, ist vom übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ des Herstellerbetriebes festzulegen, in welcher Zusammensetzung der Arbeitsmittel-Paß anzufertigen, zu liefern bzw. zu übergeben ist.

§3

(1) Über die Anzahl der Exemplare des Arbeitsmittel-Passes je Arbeitsmittel, die Anzahl der einzelnen Arbeitsmittelkarten, den Termin der Auslieferung bzw. Übergabe des Arbeitsmittel-Passes an den Käufer bzw. Nutzer sowie über die im Arbeitsmittel-Paß zu verwendende Sprache sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

(2) Fehlen solche Vereinbarungen, ist zu jeder im Arbeitsmittelkarten-Katalog aufgeführten Erzeugnisposition 1 Exemplar des Arbeitsmittel-Passes in der jeweils angegebenen oder vereinbarten Zusammensetzung in deutscher Sprache, spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe des Arbeitsmittels, mitzuliefern bzw. zu übergeben.

(3) Der für die Anfertigung und Lieferung von Arbeitsmittel-Pässen zu berechnende Preis bestimmt sich nach den dafür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen.

§4

Bei Exportlieferungen sind in Abweichung von § 1 Abs. 2, § 2 und § 3 Abs. 2 die im Exportvertrag getroffenen Vereinbarungen dafür maßgeblich, ob und in welcher Anzahl und Zusammensetzung sowie in welcher Sprache Arbeitsmittel-Pässe mitzuliefern sind. Der Herstellerbetrieb soll darauf Einfluß nehmen, daß im Exportvertrag bei Festlegung der technischen Unterlagen die Verwendung der Arbeitsmittelkarten vereinbart wird. Für Importlieferungen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§5

(1) Betriebe, die Arbeitsmittel benutzen, welche im Arbeitsmittelkarten-Katalog erfaßt sind, haben die Pflicht, die Arbeitsmittelkarten sorgfältig zu führen und als technisch-ökonomisches Organisationsmittel anzuwenden bzw. zu nutzen.

(2) Zur planmäßig vorbeugenden Instandhaltung der Arbeitsmittel sind die Betriebe verpflichtet, die dafür vorgesehene "Arbeitsmittelkarte — Instandhaltungs-

karte — je Arbeitsmittel/Inventar-Objekt anzufertigen, mittels maschineller Datenverarbeitung rationell zu führen, zu ergänzen und auszuwerten.

§6

Werden gebrauchte, im Arbeitsmittelkarten-Katalog erfaßte Arbeitsmittel verkauft oder ohne Werterstattung umgesetzt, finden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, § 2, § 3 und § 5 entsprechende Anwendung.

§7

Für die Weiterentwicklung bestehender oder Ausarbeitung neuer Arbeitsmittelkarten ist das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ der Betriebe verantwortlich, die solche Arbeitsmittel herstellen, die im Arbeitsmittelkarten-Katalog erfaßt sind. Die Weiterentwicklung bestehender oder Ausarbeitung neuer Arbeitsmittelkarten hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachausschuß der Kammer der Technik zu erfolgen. Die für den Inhalt und die Gestaltung des Arbeitsmittelkarten-Katalogs verantwortliche Institution wird durch Weisung des zuständigen Ministers festgelegt.

§8

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe im Bereich der Ministerien für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik und Elektronik, Schwermaschinen- und Anlagenbau.

§9

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1969 in Kraft.

(2) Die Verfügung vom 20. Dezember 1960 über die Einführung und Anwendung von Arbeitsmittelkarten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben des Maschinenbaus (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 2/1961 S. 7) in der Fassung der Verfügung Nr. 3 vom 10. Dezember 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 1/1963 S. 4) wird mit Inkrafttreten dieser Anordnung aufgehoben.

Berlin, den 15. Mai 1969

**Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

I. V.: B ö h m e
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 564 vom 16. Mai 1969 enthält:

Anordnung Nr. 564 vom 14. April 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 565 vom 23. Mai 1969 enthält:

Anordnung Nr. 565 vom 18. April 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden, in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.